

**Satzung**  
der  
**Vereinigung psychotherapeutisch und psychosomatisch tätiger  
Kassenärzte e. V. (VPK)**

(Fassung vom 14.11.2015)

**§ 1**  
**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

„Vereinigung psychotherapeutisch und psychosomatisch tätiger Kassenärzte e. V.“.

Er hat seinen Sitz in München. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

Zweck des Vereines ist es, in der Bundesrepublik Deutschland optimale Bedingungen für die Berufsausübung der psychotherapeutisch und psychosomatisch tätigen Kassenärzte\* zu schaffen und zu sichern, insbesondere

- a) Grundlagen für die Verbesserung der psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung der Bevölkerung zu erarbeiten;
- b) die Fortbildung in den Gebieten Psychotherapie, Psychoanalyse und psychosomatische Medizin zu fördern und die Fachgesellschaften zu unterstützen;
- c) die Zusammenarbeit der psychotherapeutisch und psychosomatisch tätigen Kassenärzte zu fördern;
- d) die Kooperation mit anderen entsprechenden Verbänden und Fachgesellschaften zu pflegen und zu fördern;
- e) die Belange der psychotherapeutisch und psychosomatisch tätigen Kassenärzte bei den ärztlichen Standesorganisationen, sonstigen ärztlichen und nichtärztlichen Organisationen, gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

**§ 3**  
**Berufsverband**

- (1) Der Verein ist ein Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftssteuergesetzes. Er erstrebt keinerlei Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, außer den genehmigten Aufwands- und/oder Ausfallentschädigungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

- (2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig und überparteilich.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und korporative Mitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder (o. Mitglieder) des Vereins können alle psychotherapeutisch und psychosomatisch tätigen Kassenärzte sowie ermächtigten Ärzte werden.
  - b) Außerordentliche Mitglieder (ao. Mitglieder) des Vereins können Ärzte werden, die an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmen, ohne ordentliche KV-Mitglieder zu sein (beauftragte Ärzte und solche, die Therapien unter Supervision durchführen) und Ärzte, deren Kassenzulassung ruht.
  - c) Korporative Mitglieder (korp. Mitglieder) können Vereinigungen (Gesellschaften etc.) psychotherapeutisch und psychosomatisch tätiger Ärzte, gleich welcher Rechtsform, werden.
- (2) Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder (Einzelmitglieder) erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann das Recht, über die Aufnahme zu entscheiden, allgemein oder im Einzelfall einem seiner Mitglieder übertragen; die Übertragung ist widerruflich. Wird einem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Betroffenen der Beirat in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Hat ein korporatives Mitglied die Stellung eines Landesverbandes (§15), so sind seine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auch ordentliche bzw. außerordentliche Einzelmitglieder des Vereins. Über die Begründung und Beendigung ihrer Mitgliedschaft entscheiden die Organe des korporativen Mitglieds (Landesverbandes) nach Maßgaben seiner Satzung.
- (4) Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet der Beirat mit 2/3 seiner satzungsgemäßen Stimmen.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft geht mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres in eine außerordentliche über, wenn das Mitglied bis spätestens zum Beginn des folgenden Geschäftsjahrs seine Tätigkeit als Kassenarzt einstellt. Umgekehrt wandelt sich eine außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche um, wenn das außerordentliche Mitglied die Zulassung als Kassenarzt erhält.
- (6) Die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung und Tod.
- a) Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; er ist, unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Monaten, schriftlich zu erklären.
  - b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann dann erfolgen, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich geschädigt hat. Über den Ausschluss

beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich gegen Zustellungsnachweis bekannt zu machen. Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat der Einspruch zum Beirat zulässig. Dieser entscheidet in seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zur Entscheidung über den Einspruch bestehen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der Ausschluss berührt nicht die Verpflichtung zum Ausgleich bereits fälliger Beiträge.

- c) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand; er kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall einem seiner Mitglieder übertragen; die Übertragung ist widerruflich. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt; sie entfällt, wenn die rückständigen Beiträge innerhalb eines Monats nachentrichtet werden. Die Streichung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge.
  - d) Hat eine Mitgliedschaft durch Tod geendet oder ist ein korporatives Mitglied durch Auflösung untergegangen, erfolgt eine zeitanteilige Erstattung von Beiträgen nur in Härtefällen.
- (7) Korporative Mitglieder beenden ihre Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Für den Ausschluss findet Abs. 6 Buchst. b) entsprechende Anwendung.
- (8) Endet die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds, das die Stellung eines Landesverbandes hat, so berührt dies nicht eine Einzelmitgliedschaft, die nach Absatz 3 begründet worden ist. Das Einzelmitglied hat jedoch das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung seiner Mitgliedschaft. Sie kann mit Rückwirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach dem Ausscheiden des korporativen Mitglieds erfolgt.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Vereins mit. Stimmrecht und Wahlrecht haben in den Vereinsorganen nur die ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in fachlichen und standespolitischen Fragen; ein Recht auf juristische Beratung oder Vertretung vor öffentlichen Gerichten, Berufsgerichten oder in sonstigen förmlich geregelten Verfahren ist mit diesem Anspruch nicht verbunden.
- (3) Die Rechte eines korporativen Mitglieds sind vor der Beschlussfassung über seine Aufnahme durch eine schriftliche Vereinbarung mit ihm zu regeln.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied soll sich an der Arbeit des Vereins beteiligen und zur Erreichung seiner Ziele beitragen.
- (2) Das Mitglied hat den gemäß Beitragsordnung festgelegten Beitrag ordnungsgemäß zu entrichten. Die Wahrnehmung von Mitgliederrechten ruht, wenn einem Mitglied wegen Beitragsrückständen die Streichung der Mitgliedschaft angedroht wurde.
- (3) Das Mitglied hat Tatsache und Zeitpunkt der Einstellung der psychotherapeutischen und psychosomatischen und/oder kassenärztlichen Tätigkeit oder den Erwerb einer Kassenzulassung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Pflichten eines korporativen Mitglieds sind vor der Beschlussfassung über die Aufnahme durch eine schriftliche Vereinbarung mit ihm zu regeln.

## **§ 7 Organe des Bundesverbandes**

Die Organe des Bundesverbandes sind

die Mitgliederversammlung  
der Beirat  
der Bundesvorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die MV ist das oberste beschließende Organ des Bundesverbandes und für alle Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans vorsieht. Ihr obliegt insbesondere
  - a) die Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik;
  - b) die Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - c) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
  - d) die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Bundesvorstands;
  - e) die Wahl der Vereinsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder;
  - f) die Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern, jeweils für die Amtszeit des Vorstands. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- (2) Eine ordentliche Sitzung der MV findet einmal jährlich statt. Sie ist, unter Berücksichtigung der regionalen Gliederung des Vereins, in wechselnde Orte einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Bundesvorstand oder der Beirat es beschließen, oder mindestens drei Landesverbände es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen; der Bundesvorstand ist berechtigt, die vom Beirat oder den Landesverbänden beantragte Tagesordnung zu ergänzen.
- (3) Zu Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; im Zeitpunkt der Einladung vorliegende Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen.

Die MV kann nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände beschließen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn einer Sitzung möglich, wenn dem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Die Wahl des Vorstands, Satzungsänderungen und die Verabschiedung oder Änderung von ergänzenden satzungsähnlichen Regelungen (z. B. Schiedsordnung, Beitragsordnung) können nicht Gegenstand einer Ergänzung der Tagesordnung sein.

- (4) Ein Mitglied kann die Ausübung seiner Rechte in der Mitgliederversammlung an ein anderes Mitglied schriftlich übertragen. Die Bevollmächtigung bezieht sich nur auf solche Punkte, die als Verhandlungsgegenstand in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt waren. Die Wahrnehmung von mehr als 5 Stimmrechten ist nicht zulässig.

## **§9 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus
  - a) je zwei Vertretern eines Landesverbandes. Einer der Vertreter des Landesverbandes ist dessen 1. Vorsitzender, er kann sich allgemein oder von Fall zu Fall durch ein Mitglied seines Landesverbandes vertreten lassen.
  - b) Jedem Landesverband stehen durch seine Vertreter grundsätzlich 2 Stimmen zu. Bei den Entscheidungen und Wahlen gemäß Absatz 3 stehen ihm so viele Stimmen zu, wie Mitglieder in seinem Zuständigkeitsbereich ansässig sind. Die Stimmen eines Landesverbandes können nur geschlossen abgegeben werden.
  - c) den Mitgliedern des Bundesvorstands; sie sind als solche im Beirat nicht stimmberechtigt, ihr Stimmrecht als Vertreter eines Landesverbandes bleibt unberührt.
  - d) Der Bundesvorstand kann bis zu 5 weitere Ärzte, insbesondere als Repräsentanten korporativer Mitglieder in den Beirat berufen und sie abberufen. Diese Beiräte haben nur beratende Stimme.
- (2) Der Beirat berät über alle Fragen, die für die Vereinigung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er berät auch über die vorläufige Tagesordnung der ordentlichen MV und die Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.

- (3) Der Beirat entscheidet vorläufig über
- a) die Beiträge der Mitglieder im Rahmen der Beitragsordnung und über die Beteiligung der Landesverbände am Beitragsaufkommen;
  - b) den Haushaltsplan des Bundesverbandes;
  - c) die Haushaltsabrechnung und die Entlastung des Bundesvorstands und der Geschäftsführung in wirtschaftlichen Fragen;
  - d) eine etwaige wirtschaftliche Betätigung der Vereinigung und ihre Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen;
  - e) den Abschluss von Gruppenversicherungs- oder Empfehlungsverträgen und Vereinbarungen vergleichbarer Bedeutung;
  - f) Aufnahme und Ausschluss korporativer Mitglieder;
  - g) über Einsprüche beim Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) Vereinbarungen mit ärztlichen Verbänden, aus denen den Landesverbänden Verpflichtungen erwachsen oder die von ihnen zu vollziehen sind.

Alle Entscheidungen von a) bis h) bedürfen der endgültigen Zustimmung durch die nächste Hauptversammlung.

- (4) Der Beirat wählt zwei ordentliche Mitglieder, die für jeweils die nächste, ihrer Wahl folgende Amtsperiode, dem Bundesvorstand als Beisitzer angehören.
- (5) Der Beirat wird bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einberufen; er muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 3 Landesverbände dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragen.

Die Einberufung des Beirats erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Bundesverbandes. Er oder eines der Vorstandsmitglieder führt den Vorsitz.

## **§ 10 Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats. Er ist ausschließlich zuständig, wo diese Satzung es vorsieht.
- (2) Der Bundesvorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden;
  2. (stv.) Vorsitzenden
  3. (stv.) Vorsitzenden
- und 2 Beisitzern.

Dem Bundesvorstand gehören darüber hinaus 2 Beisitzer an, die vom Beirat gemäß § 9 Abs. 4 zu bestellen sind.

Ein Vorstandsmitglied ist durch den Bundesvorstand als Schatzmeister zu bestellen.

- (3) Der Bundesvorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- (4) Der Bundesvorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Vorstand bestellen. Er besteht aus mindestens 3 Personen, unter ihnen den 1. Vorsitzenden, und ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 11**

### **Gliederung der Vereinigung in Landesverbände**

- (1) Die im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung eines Bundeslandes ärztlich tätigen Mitglieder bilden einen Landesverband. Der Wohnort eines Mitglieds gilt als Tätigkeitsort, wenn der tatsächliche Ort der Tätigkeit dem Bundesvorstand nicht bekannt ist oder das Mitglied ärztlich nicht tätig ist.
- (2) Der Bundesvorstand kann einen Landesverband für mehrere Bundesländer bilden, wenn einer der zusammenzuschließenden Landesverbände weniger als 20 Mitglieder hat oder die Mitglieder dieser Landesverbände es jeweils mehrheitlich wünschen. Er kann auch mehrere Landesverbände in einem Bundesland bilden, wenn in diesem mehrere rechtlich selbständige Kassenärztliche Vereinigungen bestehen.
- (3) Organe eines Landesverbandes sind  

die Landesmitgliederversammlung und  
der Landesvorstand.
- (4) Die Organe des Landesverbandes und ihre Vorsitzenden sind keine Organe des Bundesverbandes und nicht berechtigt, den Bundesverband rechtlich oder in anderer Weise zu verpflichten.

Den Landesverbänden sind Anteile der Mitgliedsbeiträge, entsprechen der Zahl ihrer Mitglieder, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Über diese Mittel können die Landesverbände durch ihre Organe im Rahmen der Vereinsaufgaben und unter Beachtung der Grundsätze in § 3 Abs. 1 dieser Satzung verfügen.

## **§ 12**

### **Landesmitgliederversammlung (LMV)**

- (1) Die LMV besteht aus den Einzelmitgliedern des Landesverbandes.
- (2) Die LMV ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie trifft, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes, im örtlichen Zuständigkeitsbereich die grundsätzlichen Entscheidungen über die Maßnahmen des Vereins.

Sie ist zuständig für

- a) die Wahl des Landesvorstands;
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Landesvorstands und des Berichts der Kassenprüfer;
- c) die Wahl des 2. Vertreters des Landesverbandes für den Beirat;
- d) die Aufstellung von Kandidaten für Wahlen zur kassenärztlichen Selbstverwaltung;
- e) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern; sie dürfen dem Landesvorstand nicht angehören.

Ihre Rechte nach Buchst. c) und d) kann die LMV dem Landesvorstand widerruflich übertragen.

- (3) Die LMV ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss vom Landesvorsitzenden einberufen werden, wenn der Landesvorstand es beschließt oder 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

### **§ 13 Landesvorstand**

Der Landesvorstand besteht aus

dem 1. Landesvorsitzenden;  
einem oder zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden;  
mindestens einem Beisitzer.

Die Zahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden und deren Beisitzer wird von der LMV jeweils für eine Wahlperiode bestimmt.

Dem Landesvorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes und der Vollzug der Beschlüsse der LMV, insbesondere auch

- a) die Einberufung der LMV;
- b) die Berichterstattung gegenüber dem Bundesverband und seinen Organen;
- c) die Durchführung der vom Bundesverband ihm übertragenen Aufgaben;
- d) die Pflege der Beziehungen zur ärztlichen Selbstverwaltung im Landesbereich;

Der Landesvorstand tritt bei Bedarf zusammen; er ist einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder es beantragt.



## **§ 14 Bestellter Landesvorstand**

- (1) Ist im Bereich eines Landesverbandes ein arbeitsfähiger Landesvorstand nicht vorhanden, so kann der Bundesvorstand ein oder mehrere Mitglied(er) des Landesverbandes mit der Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben betrauen (Bestellter Landesvorstand). Der Bestellte Landesvorstand hat die alsbaldige Berufung eines Landesvorstands durch Wahl zu betreiben.
- (2) Ein arbeitsfähiger Landesvorstand gilt als dann nicht vorhanden, wenn der 1. Landesvorsitzende und sein(e) Stellvertreter aus dem Landesverband ausgeschieden sind oder ihre Ämter niedergelegt haben oder wenn die letzte ordnungsgemäße Wahl länger als 36 Monate zurückliegt.
- (3) Der Bestellte Landesvorstand hat die Rechte und Pflichten eines gewählten Landesvorstands einschließlich der Rechte nach § 12 Abs. 2 Buchst. c) und d).
- (4) Das Amt des Bestellten Landesvorstands endet mit der Wahl eines Landesvorstands. Die Bestellung nach Abs. 1 kann befristet erfolgen und ist widerruflich; sie kann wiederholt werden, wenn innerhalb der Frist eine Wahl durch die LMV nicht erfolgt ist.

## **§ 15 Korporative Mitglieder als Landesverbände**

Ein korporatives Mitglied kann, wenn es in der Rechtsform eines Eingetragenen Vereins besteht, die Stellung eines Landesverbandes besitzen. An die Stelle der Regelungen in §§ 11-14 treten die Satzungsbestimmungen des korporativen Mitglieds und die zwischen ihm und dem Vorstand des Vereins (VPK) in einem schriftlichen Aufnahmevertrag zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

## **§ 16 Teilnahmerechte und Ersatzvornahme**

- (1) Der Bundesvorsitzende ist berechtigt, an LMVen und an den Sitzungen eines Landesvorstandes teilzunehmen; er kann sich in der Wahrnehmung dieses Rechts durch ein Mitglied des Bundesvorstandes vertreten lassen.
- (2) Der Bundesvorstand kann den Bundesvorsitzenden beauftragen, die Organe eines Landesverbandes zu Versammlungen (Sitzungen) einzuberufen und die Tagesordnung solcher Versammlungen zu bestimmen. Zur Wahl des Landesvorstands kann er nur einladen, wenn dessen Amtszeit abgelaufen ist.

## **§ 17 Ausschüsse**

- (1) Aus dem Kreis der Vereinsmitglieder kann der Bundesvorstand bei Bedarf Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen und abberufen.

- (2) Ausschüsse sind keine Vereinsorgane; sie haben beratende Funktionen und legen ihre Arbeitsergebnisse dem Bundesvorstand vor.
- (3) Den Vorsitz im Ausschuss führt ein vom Bundesvorstand hierfür bestelltes Mitglied.
- (4) Für die Bildung von Ausschüssen bei den Landesverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### **§ 18 Vertretung und Gerichtsstand**

- (1) Die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Vereins obliegt als Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden des Bundesverbandes. Jeder von ihnen ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden, Gerichten, Behörden und anderen Dritten gegenüber jedoch einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten die sich aus der Vereinsmitgliedschaft oder aus einem Aufnahmevertrag gemäß § 15 ergeben, ist der Sitz des Vereins.

### **§ 19 Beiträge und Finanzwesen**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Das nähere bestimmt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Der Bundesvorstand ist im Rahmen des vom Beirat und der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalts zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet. Für jedes Geschäftsjahr erstattet er dem Beirat und der Mitgliederversammlung einen Finanzbericht.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist die Kassen- und Rechnungsführung des Bundesverbandes durch mindestens 2, die jedes Landesverbandes durch mindestens 1 Kassenprüfer formal und sachlich zu prüfen; darüber hinaus kann der Bundesvorstand die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung eines Landesverbandes durch einen der Kassenprüfer des Bundesverbandes dahin veranlassen, ob den Regelungen in § 3 Abs. 1 entsprochen ist.
- (4) Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens 10 Jahre zu verwahren ist.

### **§ 20 Ehrenamt und Aufwändungsersatz**

Vereinsämter und Aufgaben in Ausschüssen werden ehrenamtlich wahrgenommen. Die einem Mitglied aus der Wahrnehmung von Vereinsarbeit erwachsenden Auslagen und Aufwendungen sind im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel zu erstatten.

## **§ 21 Einladungen – Beschlussfähigkeit – Sitzungsleitung**

- (1) Einladungen zu Versammlungen (Sitzungen) der Vereinsorgane haben schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands durch den 1. Vorsitzenden des Organs oder dessen Beauftragten zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, 2 Wochen. Auf die Einhaltung von Ladungsfristen und Formvorschriften kann bei Zustimmung aller Mitglieder eines Vereinsorgans verzichtet werden.
- (2) Versammlungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.
- (3) Die Leitung einer Sitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vereins bzw. Vereinsorgans, er kann diese einem anderen Mitglied des Organs übertragen.

## **§ 22 Abstimmungen – Wahlen**

- (1) Entscheidungen (Abstimmungen und Wahlen) werden in den Vereinsorganen, soweit diese Satzung abweichende Regelungen nicht ausdrücklich vorsieht, mit einfacher Mehrheit getroffen. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
- (2) Wahlen in Verbandsämtern erfolgen für die Dauer von 2 Jahren. Ein Wahlamt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten enden erst mit der Wahl eines Amtsnachfolgers.
- (3) Scheidet ein Mitglied eines Vereinsorgans aus seinem Amt, so hat eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Gremiums in der nächsten Versammlung des zuständigen Wahlkörpers zu erfolgen; auf die Nachwahl kann durch Mehrheitsbeschluss verzichtet werden. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus dem Amt, so ist eine Nachwahl alsbald in einer außerordentlichen Versammlung durchzuführen.
- (4) Inhaber eines Wahlamts bedürfen des Vertrauens ihrer Wahlkörper. Die Abberufung aus einem Vereinsamt kann durch die Nachwahl eines Amtsnachfolgers für den Rest der Amtszeit des Organs erfolgen. Für die Neuwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Organe des Bundesverbandes und der Landesverbände müssen sich Geschäftsordnungen geben.

## **§ 23 Protokolle**

Für alle Versammlungen (Sitzungen) der Vereinsorgane sind Anwesenheitslisten zu führen und Protokolle zu fertigen, die zumindest den förmlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlungen wiedergeben. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen.

## **§ 24 Satzungsänderung**

Über eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn der Antrag auf Änderung in seinem wesentlichen Inhalt mit der fristgemäßen Einladung bekannt gemacht worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 25 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einberufen worden ist; der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder der Versammlung.

## **§ 26 Liquidation**

- (1) Wird der Verein aufgelöst oder ist das Vereinsvermögen aus anderen Gründen zu liquidieren, so sind die Vorsitzenden Liquidatoren im Sinne des § 48 BGB, es sei denn, im Auflösungsbeschluss werden andere Liquidatoren bestellt.
- (2) Das nach Abwicklung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit der Auflage, hieraus die psychotherapeutische und psychosomatische Forschung zu fördern, einer als gemeinnützig anerkannten medizinischen Fachgesellschaft oder anerkannten mildtätigen Zwecken zuzuführen. Eine Verteilung des überschüssigen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 27 Inkrafttreten der Satzung und von Satzungsänderungen**

- (1) Der Verein ist seit dem 18.12.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen (Reg.Nr. 14105). Die Satzung tritt in der vorstehenden Fassung mit Eintragung der heute beschlossenen Satzungsänderungen durch das Registergericht an die Stelle der bisherigen Satzung.
- (2) Der Bundesvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen am Text der Satzung zur Beseitigung von offenbaren Widersprüchen zwischen den verwendeten Bezeichnungen und dann vorzunehmen, wenn und soweit sie erforderlich sind, um etwaigen Bedenken des Registergerichts, die der Eintragung einer Satzungsänderung hinderlich sind, Rechnung zu tragen. Er wird ermächtigt und beauftragt, die Satzung dem Registergericht gegebenenfalls in geänderter Paragraphenfolge vorzulegen und sie in der geänderten Form bekannt zumachen.

---

## **§ 28 Übergangsregelungen**

- (1) Bis zum 31.12.1997 werden die Aufgaben des Beirats - ausgenommen eine Beschlussfassung nach § 9 Abs. 3 Buchst. f), die dem Bundesvorstand obliegt - von der bisherigen Mitgliederversammlung wahrgenommen. § 8 Abs. 1 der Satzung findet bis dahin in der bisher geltenden Fassung Anwendung. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals für die Wahlperiode des Bundesvorstands anzuwenden, die nach dem 31.12.1997 beginnt.
- (2) Um den Aufbau der Landesverbände zu beschleunigen, soll der Bundesvorstand von seinem Organisationsrecht gemäß § 11 Abs. 2 und seinem Bestellungsrecht gemäß § 14 unverzüglich Gebrauch machen.

\*Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

---

Fassung der Satzung beschlossen in München am 14. November 2015  
und eingetragen in das Vereinsregister München am 21. Oktober 1997

---